

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Crottendorf für die Gemeinde Crottendorf mit OT Walthersdorf am 11.12.2003 mit Beschluss-Nr. 476/03 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenbefreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

§ 2

Die Anlage zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten – Kostenverzeichnis – erhält folgende neue Fassung:

Kostenverzeichnis

lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR bez. % des Gegenstandswertes
1.	Beglaubigung, Bestätigungen, amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 175,00
2.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00
3.	Genehmigungen bez. Versagen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00

4.	Fristverlängerung	
4.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro
4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
5.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 3	5,00 bis 250,00
6.	Bescheinigungen, Zeugnisse, amtl. festgestellte Tatsachen (z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt)	5,00 bis 50,00
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen mit einem Wert von bis zu 500,00 Euro	2 % des Wertes mindestens jedoch 5,00
7.2	bei Sachen mit einem Wert von über 500,00 Euro	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	Schreibgebühren	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern (sofern sie nicht durch Ablichtungen- Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	
8.1.1	für Schriftstücke je angefangene Viertelstunde	5,00
8.1.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr je angefangener Viertelstunde	2,50 € mindestens aber 5,00
9.	Schreibauslagen	
9.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern mittels Kopierer	
9.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	0,50
9.1.2	bei einem Format DIN A3	0,75
9.2	andere Vervielfältigungen mit Fotokopierer	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 einseitig	0,15
	doppelseitig	0,20
9.2.2	bei einem Format DIN A3	0,25
	doppelseitig	0,30

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Crottendorf, den 12.12.2003


Reinhold
Bürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Crottendorf, den 12.12.2003


Reinhold
Bürgermeister

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

KOSTENSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 14.07.1999 (SächsGVBl. S.345) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S.164) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat Crottendorf für die Gemeinde Crottendorf mit OT Walthersdorf am 13.12.2001 mit Beschluss-Nr.296/01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Gemeinde Crottendorf erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslage im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung bei-

gefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entspr. §§ 3 und 4 Sächs VwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 bis 25000 erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenwertes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend Anwendung.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2. SächsVwKG finden die §§ 2,3,4,5, § 6 Abs. 2, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Crottendorf vom 20.02.1996 und der Gemeinde Walthersdorf vom 09.07.1992 außer Kraft.

Crottendorf, den 14.12.2001

Reinhold

Reinhold
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

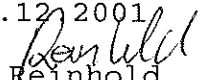
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat;
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Crottendorf, den 14.12.2001


Reinhold
Bürgermeister

ANLAGE

K o s t e n v e r z e i c h n i s

Anlage zu § 2 der Kostensatzung der Gemeinde Crottendorf vom 14.12.2001

lfd.Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr in EUR
	stelle		

Allgemeine Amtshandlungen

1. Beglaubigungen

1.1.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50-50
------	--	---------

1.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	
------	--	--

1.2.1.	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00
	je angefangene Seite mindestens	3,00

1.2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,50
--------	--	------

ohne Rücksicht auf die Anzahl der angefangenen Seiten

Anmerkung:

Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 2,50 EUR ermäßigt werden.

1.2.3.	In nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,50
--------	--	------

je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 2,50 und höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr

Anmerkung:

Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens jedoch 2,50 EUR.

2.	Erteilung einer Bescheinigung	2,50 bis 50,00
----	-------------------------------	----------------

3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
----	------------------------------	--

3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50
-----	---	------

je Akte oder Buch, mindestens 2,50

4. Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen 10 bis 50
5. Fristverlängerung
- 5.1 Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde
- 10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 2,50
- 5.2. Verlängerung einer Frist in anderen Fällen 2,50 bis 25,00
6. Erteilung einer Zweitschrift 10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 2,50
7. Aufnahme einer Niederschrift 2,50 bis 40,00
8. je angefangene Stunde
- 8.1 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren
- 8.1 Mahnung nach § 13 SächsVwVG 2,50 bis 25,00
- 8.2 Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG
- Pfändung nach Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
- 8.3 Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO
- 2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung § 21 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
- 8.4 Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird
- 10 bis 50,00
- 8.5 Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG
- 2,50 bis 1000,00
- 8.6 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG
- 25,00 bis 1000,00

8.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
8.7.1	bei Geldansprüchen	50 Prozent der Gebühr nach Tariftabelle 8.2 mindestens 5,00
8.7.2	Sonstiges	5,00 bis 100,00
9.	Schreibauslagen	
9.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten	
9.2	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite 0,15
9.3	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	
		Gebühr nach Tarifstelle 2 kann bis auf das 5fache erhöht werden
10.	Ersatz der Steuermarke für Hundesteuer	2,50
11.	Erteilung einer Haus-Nummer	7,00